



An den Grossen Rat

21.0789.02

PD/P210789

Basel, 27. April 2022

Regierungsratsbeschluss vom 26. April 2022

Ratschlag

betreffend

Teilrevision des Dringlichen Grossratsbeschlusses über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-GRB-Publikumsanlässe; SG 819.878)

Inhalt

1. Begehren	3
2. Notwendigkeit der Weiterführung des Schutzschirms trotz weitgehender Aufhebung der Massnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie	3
3. Bisherige Zusicherungen	4
4. Finanzielle Auswirkungen und Bedarf für den «Schutzschirm » vom 1. Mai – 31. Dezember 2022.....	4
5. Änderung des Covid-19-GRB-Publikumsanlässe Nr. 21/26/04G.....	5
6. Dringlichkeit gemäss § 84 Kantonsverfassung	5
7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	6
8. Antrag	6

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, die Beteiligung an ungedeckten Kosten für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (sog. «Schutzschirm» für die Veranstaltungsbranche) auf kantonaler Ebene bis Ende 2022 weiter zu führen.

Diese Massnahme stützt sich auf die Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe; SR 818.101.28) gemäss Artikel 11a Covid-19-Gesetz (SR 818.102), deren Geltungsdauer vom Bundesrat mit Beschluss vom 13. April 2022 bis Ende 2022 verlängert wurde.

Am 17. Dezember 2021 haben die eidgenössischen Räte Änderungen und Ergänzungen zum Covid-19-Gesetz verabschiedet. Insbesondere beschloss das Parlament, den Schutzschirm für Publikumsanlässe (Artikel 11a Covid-19-Gesetz) bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Ursprünglich war der Schutzschirm bis zum 30. April 2022 befristet. Mit der entsprechenden Anpassung der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe hat der Bundesrat die notwendige Rechtsgrundlage für die kantonale Umsetzung des Parlamentsbeschlusses vom Dezember 2021 geschaffen.

Der vorliegende Ratschlag bezweckt daher den kantonalen Nachvollzug der vom Parlament beschlossenen Verlängerung der Unterstützung im Sinne der Deckung ungedeckter Kosten geplanter Grossveranstaltungen im Bereich Messen, Sport und Kultur auf dem Kantonsgebiet bei Ausfällen aufgrund behördlicher Massnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie für den Zeitraum vom 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2022. Hierzu ist es notwendig, den aufgrund der Verlängerung der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe weiterhin geltenden, dringlichen Grossratsbeschluss über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-GRB-Publikumsanlässe; SG 819.878) in drei Ziffern anzupassen.

Für die Finanzierung der Weiterführung des Schutzschirms beantragt der Regierungsrat den Betrag von 31,75 Millionen Franken, um bis Ende dieses Jahres die Verpflichtungen im Rahmen des Schutzschirms eingehen zu können.

2. Notwendigkeit der Weiterführung des Schutzschirms trotz Rückkehr zur normalen Lage per 1. April 2022

Am 16. Februar 2022 hat der Bundesrat beschlossen, die Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) teilweise aufzuheben. Infolgedessen benötigen Veranstaltungsunternehmen von Publikumsanlässen seit dem 17. Februar 2022 keine gesundheitspolizeiliche Bewilligung gemäss Bundesrecht mehr. Per 1. April 2022 wurden auch noch die letzten Massnahmen in der Covid-19-Verordnung besondere Lage aufgehoben. Bund und Kantone planen derzeit eine Übergangsphase bis zum Frühling 2023, in der eine erhöhte Wachsamkeit und Reaktionsfähigkeit notwendig bleiben. Strukturen müssen soweit erhalten bleiben, dass die Kantone und der Bund rasch auf neue Entwicklungen reagieren können. Aus diesem Grund hat der Bundesrat nun auch die Grundlage auf Verordnungsebene geschaffen, damit der Schutzschirm im bisherigen Ausmass weitergeführt werden kann.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass vor diesem Hintergrund der Schutzschirm für die Veranstaltungsbranche, der die Planungssicherheit erhöht, wichtig bleibt und 2022 unbedingt aufrecht erhalten werden soll. Da diese Massnahme für den Fall einer stabilen epidemiologischen Lage abgesehen von allfälligen Kosten für externe Expertisen im Schadensfall keine finanziellen Auswirkungen hat, aber dennoch eine wichtige Unterstützung und Sicherheit für einen von den Massnahmen im Rahmen der Pandemiebekämpfung sehr stark betroffenen Wirtschaftszweig darstellt, erachtet der Regierungsrat den Nachvollzug der Verlängerung dieses Instruments auf Bundesebene als zweck- und verhältnismässig.

3. Bisherige Zusicherungen

Bis zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Berichts wurden insgesamt 16 Kostenübernahmen im Schadensfall im Umfang von ca. 15,5 Millionen Franken zugesichert, wovon der Bund grundsätzlich die Hälfte trägt. Lediglich in zwei Fällen kam es in eingeschränktem Ausmass zu Ausfällen. In beiden Fällen konnte die Veranstaltung durchgeführt werden, da die behördlichen Anordnungen lediglich eine Reduktion der Besucherinnen und Besucher zur Folge hatten und nicht zu einer gänzlichen Absage geführt haben. Zudem greift in beiden Fällen auch die Regel der Subsidiarität, die besagt, dass andere staatliche Unterstützungsleistungen bei der Berechnung des Schadens als Einnahmen zu berücksichtigen sind (Art. 7 Abs. 2 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe). Da deren Umfang noch nicht klar ist, kann die genaue Schadenssumme derzeit noch nicht beziffert werden. Ohne die Subsidiarität sowie die Reduktion des Schadens durch die Durchführung zu berücksichtigen, wäre der maximal zugesicherte Betrag für beide Veranstaltungen 784'585 Franken. Ersten Schätzungen zufolge dürfte er sich jedoch auf einem eher tiefen sechsstelligen Niveau halten, wobei der Betrag hälftig durch den Kanton und den Bund getragen wird. Es ist daher davon auszugehen, dass die vom Grossen Rat für den Schutzschirm bewilligten Mittel in Höhe von 19 Millionen Franken nur in einem sehr geringen Ausmass in Anspruch genommen werden müssen.

4. Finanzielle Auswirkungen und Bedarf für den «Schutzschirm» vom 1. Mai bis 31. Dezember 2022

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Schutzschirm rechnet der Regierungsrat bei Weiterführung der Massnahme mit weiteren Gesamtausgaben von 48 Millionen Franken, wovon grundsätzlich 50 % Vorleistungen von Bundesmitteln gemäss Art. 16 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe darstellen. Für den Kanton ergeben sich dabei maximal Ausgaben von 24 Millionen Franken.

Basis dieser Berechnung sind rund 20 Sportanlässe. Im Wesentlichen handelt es sich um Fussballspiele des FC Basel, die SwissIndoors und den Basler Stadtlauf (insgesamt rund 13,5 Millionen Franken, davon 6,75 Millionen Franken zu Lasten des Kantons). Weiter rechnen wir mit ca. 17 Kulturanlässen im Sinne von Festivals und Grossanlässen (insgesamt rund 16,5 Millionen Franken, davon 8,25 Millionen Franken zu Lasten des Kantons). Bei den Messen, die als Veranstaltungen ebenfalls durch den Schutzschirm abgedeckt werden, rechnen wir mit drei grösseren und mehreren kleineren Messen (insgesamt rund 16 Millionen Franken, davon 8 Millionen Franken zu Lasten des Kantons). Weiter ist eine Reserve von 2 Millionen Franken eingeplant.

Bisher wurden Beträge im Umfang von 15,5 Millionen Franken zugesichert. Mit den geplanten 48 Millionen Franken ergibt sich neu ein Bedarf von maximal 63,5 Millionen Franken. Da die Hälfte durch den Bund getragen wird, ergeben sich für den Kanton maximale Ausgaben von 31,75 Millionen Franken. Der bisherige Ratschlag sieht einen Betrag von 19 Millionen Franken vor. Der Betrag ist entsprechend auf 31,75 Millionen Franken zu erhöhen.

Betreffend Personal- und Sachressourcen für die Umsetzung des Schutzschirms geht der Regierungsrat aufgrund der aktuellen Situation und der bisherigen Erfahrungen davon aus, dass diese mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden kann.

Sollte die beantragte Summe allfälliger maximaler Entschädigungen höher als angenommen ausfallen, würde sich der Regierungsrat nochmals an den Grossen Rat wenden.

5. Änderung des Covid-19-GRB-Publikumsanlässe Nr. 21/26/04G

Der bisher als kantonale Rechtsgrundlage für den «Schutzschirm» geltende GRB Nr. 21/26/04G (SG 819.878) soll vor diesem Hintergrund in zwei Punkten geändert werden.

I. Allgemein

Ziff. 2 Finanzierung

¹ Zu diesem Zweck wird ein Betrag von Fr. **31.7549** Mio. bereitgestellt.

II. Anforderungen

Ziff. 5 Anforderungen an die Veranstaltungen

¹ In Abweichung zur Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe werden Veranstaltungen von überkantonaler Bedeutung unterstützt, deren Durchführungen zwischen dem 1. Juli 2021 und dem **31. Dezember 2022** im Kanton Basel-Stadt geplant sind.

Mit dieser Anpassung wird die Geltungsdauer des «Schutzschirms» auch im Kanton Basel-Stadt für Veranstaltungen, die bis Ende 2022 stattfinden, verlängert.

III. Zusicherung betreffend Beteiligung an ungedeckten Kosten

Ziff. 8 Gesuch um Kostenbeteiligung

¹ Veranstaltungsunternehmen, welche eine Zusicherung gemäss Ziff. 7 haben, müssen **bis spätestens am 30. Juni 2023** ein Gesuch um Beteiligung an ungedeckten Kosten stellen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe eingetreten sind.

Bis anhin ist bezüglich der Einreichung eines Kostenübernahmegesuchs keine zeitliche Befristung definiert. Um sicherzustellen, dass entsprechende Gesuche durch betroffene Veranstaltungsunternehmen innert nützlicher Frist gestellt und entsprechend bearbeitet werden können, wird mit dieser inhaltlichen Ergänzung eine zeitliche Limitierung der Möglichkeit, ein entsprechendes Gesuch zu stellen, eingeführt. Damit sollte die Abwicklung von Gesuchen im Rahmen des «Schutzschirms» noch im Jahr 2023 möglich sein und damit letztlich auch ein ordentlicher Abschluss dieser Massnahme im Kontext der Corona-Epidemie.

6. Dringlichkeit gemäss § 84 Kantonsverfassung

Gemäss § 84 Abs. 1 Kantonsverfassung vom 23. März 2005 kann der Grosse Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Gesetze und Beschlüsse sofort in Kraft setzen, wenn deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt. Aufgrund der Tatsache, dass der Bundesrat die Änderung der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe erst am 13. April 2022 beschlossen hat, jedoch bereits seit einiger Zeit Gesuche für Veranstaltungen im Mai und Juni dieses Jahres vorliegen, ergibt sich eine hohe Dringlichkeit. Daher beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, der Dringlichkeit des vorliegenden Beschlusses zuzustimmen und damit das sofortige Inkrafttreten zu ermöglichen.

Auch gegen dringliche Gesetze und Beschlüsse kann gemäss § 84 Abs. 2 KV das Referendum ergriffen werden.

7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat ihn gemäss § 4 Publikationsgesetz vom 19. Oktober 2016 in redaktioneller und gesetzestechnischer Hinsicht geprüft.

Der Vortest der Regulierungsfolgenabschätzung ergab, dass Unternehmen vom Vorhaben weder direkt noch indirekt negativ betroffen sind.

8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Teilrevision der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe (SR 818.101.28)

Dringlicher Grossratsbeschluss

bezüglich der Teilrevision des GRB Nr. 21/26/04G über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (gestützt auf Art. 11a Covid-19-Gesetz und die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe des Bundesrates)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung von § 29 und gestützt auf §§ 84 und 88 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

Der Grossratsbeschluss Nr. 21/26/04G wird wie folgt geändert

I. Allgemein

Ziff. 2 Finanzierung

¹ Zu diesem Zweck wird ein Betrag von Fr. **31,75**~~19~~ Mio. bereitgestellt.

II. Anforderungen

Ziff. 5 Anforderungen an die Veranstaltungen

¹ In Abweichung zur Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe werden Veranstaltungen von überkantonaler Bedeutung unterstützt, deren Durchführungen zwischen dem 1. Juli 2021 und dem **31. Dezember**~~30. April~~ 2022 im Kanton Basel-Stadt geplant sind.

III. Zusicherung betreffend Beteiligung an ungedeckten Kosten

Ziff. 8 Gesuch um Kostenbeteiligung

¹ Veranstaltungsunternehmen, welche eine Zusicherung gemäss Ziff. 7 haben, müssen **bis spätestens am 30. Juni 2023** ein Gesuch um Beteiligung an ungedeckten Kosten stellen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe eingetreten sind.

Dieser dringliche Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und tritt nach Massgabe von § 84 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt sofort in Kraft. Er hat dieselbe Geltungsdauer wie die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe des Bundesrates.

¹ SG 111.100



Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe vom 26. Mai 2021¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 und 3

¹ Der Kanton kann Veranstaltungen von überkantonaler Bedeutung, deren Durchführung zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 31. Dezember 2022 geplant ist und die aufgrund einer nachträglichen behördlichen Anordnung wegen der Covid-19-Epidemie verschoben oder abgesagt werden, unterstützen (Art. 11a Abs. 1 Covid-19-Gesetz vom 25. Sept. 2020).

³ Nicht unterstützt werden Veranstaltungen, die nach kantonalem Recht bewilligungspflichtig sind, wenn:

- a. sie im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Unterstützung die gesundheitspolizeilichen Vorgaben nicht erfüllen, die das kantonale Recht für das geplante Veranstaltungsdatum vorsieht; oder
- b. die Bewilligung nachträglich widerrufen wird, weil das Veranstaltungsunternehmen die gesundheitspolizeilichen Vorgaben nach kantonalem Recht nicht einhält, insbesondere die Anforderungen an das Schutzkonzept.

¹ SR 818.101.28

Art. 4 Abs. 2 und 3

² Gesuche für Veranstaltungen, die nach kantonalem Recht eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung benötigen, müssen die gleichen Angaben zu Zeitpunkt, Dauer, Ort und geplanter Teilnehmerzahl enthalten wie die Bewilligung.

³ Gesuche können bis zum 31. Oktober 2022 eingereicht werden.

Art. 5 Abs. 1 Bst. b

¹ Das Veranstaltungsunternehmen hat mit dem Gesuch Unterlagen einzureichen, die insbesondere folgende Angaben enthalten:

- b. wenn nach kantonalem Recht eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung erforderlich ist: die Bewilligung, oder, falls die Bewilligung noch nicht erteilt ist, eine Bestätigung des Kantons, in dem die Veranstaltung stattfindet, dass die kantonalen Vorgaben erfüllt sind;

Art. 21 Abs. 3

³ Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr